

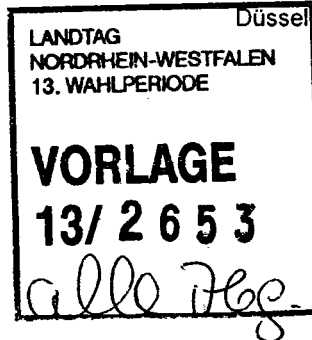


An die
Mitglieder des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf,

28/01/2004

im Hause



Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4868

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Der oben näher bezeichnete Gesetzentwurf wurde heute durch Landtagsbeschluss an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform - federführend - sowie an alle Fachausschüsse zur Beratung überwiesen. Da er in einer Serie von Artikeln Vorschriften aufhebt, deren Inhalt nicht aus der Synopse der Drucksache 13/4868 ersichtlich ist, übersende ich Ihnen beigelegt die entsprechenden Vorschriften.

Den Text zu Artikel 6 "**Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten**" habe ich nicht beigelegt, weil uns dieses ebenfalls heute mit der Drucksachennummer 13/4869 zur Beratung überwiesen wurde.

Ich hoffe, das Beratungsverfahren damit erleichtert zu haben und verbleibe mit der Bitte an die mitberatenden Ausschüsse um Mitteilung ihrer **Beratungsergebnisse bis spätestens Ende April 2004** und

mit freundlichen Grüßen
Ihr

(Klaus Stallmann)

Gliederungsnummer 101**Gesetz
zur Durchführung des deutsch-belgischen Vertrages****Vom 29. April 1959 (Fn 1)**

Der Landtag hat zur Durchführung des Vertrages vom 24. September 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über eine Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze und andere die Beziehungen zwischen beiden Ländern betreffende Fragen (BGBl. 1958 II S. 263) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Von dem an die Bundesrepublik Deutschland abgetretenen Gebietsteil nördlich der Straßen Roetgen-Fringshaus und Fringshaus-Lammersdorf werden eingegliedert

a) in die Gemeinde Roetgen, Landkreis Monschau, die Flurstücke

1. Gemarkung Roetgen Flur 5

Nr. 321/12, 322/12, 355/12, 434/12, 435/12, 69/13,

2. Gemarkung Simmerath Flur 6

Nr. 188/1, 189/1, 323/1, 324/1, 325/1, 331/1,

3. Gemarkung Lammersdorf Flur 13

Nr. 929/1,

b) in die Gemeinde Lammersdorf, Landkreis Monschau, die Flurstücke

1. Gemarkung Lammersdorf Flur 13

Nr. 827/1, 831/1, 945/1, 976/1, 979/1, 2, 832/3, 770/4, 1004/88, 1005/88,

2. Gemarkung Roetgen Flur 5

Nr. 143/7, 291/7, 144/8, 292/9, 295/10, 293/11, 294/12, 353/12, 354/12,

3. Gemarkung Simmerath Flur 6

Nr. 191/1 und 330/1.

Die Flurstücke sind in Satz 1 mit den katasteramtlichen Bezeichnungen angegeben, die zur Zeit der Bekanntmachung über die Bestimmungen, betreffend die Grenze zwischen Deutschland und Belgien, vom 15. Dezember 1923 (RGBl. 1924 II S. 1) maßgebend waren.

§ 2

In dem Gebietsteil, der nach § 1 in die Gemeinden Roetgen und Lammersdorf eingegliedert wird, treten alle Vorschriften des Landesrechts in Kraft, die im Zeitpunkt der Eingliederung in den Gemeinden gelten, denen der Gebietsteil zugelegt wird; gleichzeitig tritt in diesem Gebietsteil das belgische Recht außer Kraft.

§ 3 (Fn 2)

Unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirk Blankenheim wird die Gemeinde Losheim dem

Amtsgerichtsbezirk Gemünd zugelegt. Die Gemeinde Udenbreth bleibt dem Amtsgerichtsbezirk Gemünd zugeordnet.

§ 4

§ 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung findet keine Anwendung, soweit das gemäß Art. 4 Abs. 1 des Vertrages auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangene Eigentum auf die früheren Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zu übertragen ist.

§ 5

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes werden zu § 3 vom Justizminister, im übrigen vom Innenminister erlassen.

§ 6 (Fn 3)

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 28. August 1958, im übrigen am Tage nach seiner Verkündung in Kraft (Fn 4).

- Fn1 GV. NW. 1959 S. 89, geändert durch Gesetz v. 7. 11. 1961 (GV. NW. S. 331).
Fn2 § 3 gegenstandslos; vgl. jetzt: Gesetz über die Gliederung und die Bezirke der ordentlich
 11. 1961 (GV. NW. S. 331/SGV. NW. 301).
Fn3 § 6 Satz 2 gegenstandslos; Aufhebungsvorschrift.
Fn4 GV. NW. ausgegeben am 6. Mai 1959.

Gliederungsnummer 101

**Gesetz
zur Durchführung des deutsch-niederländischen
Ausgleichsvertrages**

Vom 24. Juli 1963 (Fn1)

Der Landtag hat zur Durchführung des Vertrages vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen - Ausgleichsvertrag - (BGBl. II 1963 S. 458) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Von den Gebietsteilen, die am 31. Dezember 1937 zum Königreich der Niederlande gehörten und die gemäß Artikel 1 des Grenzvertrages (BGBl. II 1963 S. 458, 463) zur Bundesrepublik Deutschland gehören, werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzänderungen eingegliedert

a) die Gebietsteile, die ausschließlich an die Gemeinden Merkstein (Landkreis Aachen), Übach-Palenberg, Gangelt, Tüddern, Millen, Havert, Saeffelen oder Effeld (Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg), Hülm (Landkreis Kleve), Praest (Landkreis Rees), Stadt Anholt oder Suderwick (Landkreis Borken) angrenzen, in diese Gemeinden;

b) von den Gebietsteilen, die an mehrere Gemeinden angrenzen,

aa) in die Stadt Herzogenrath (Landkreis Aachen) der südliche Teil und in die Gemeinde Merkstein (Landkreis Aachen) der nördliche Teil des Gebietes, das an diese Gemeinden angrenzt; die Trennungslinie verläuft vom Schnittpunkt der Gemeindegrenze mit der alten Landesgrenze zur Nordkante des nördlichen Schlammweiher, an dieser entlang und in ihrer Verlängerung in westlicher Richtung bis zur neuen Landesgrenze;

bb) in die Gemeinde Tüddern (Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg) das an die Gemeinden Tüddern und Millen angrenzende Gebiet;

cc) in die Gemeinde Havert (Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg) das an die Gemeinden Havert und Millen angrenzende Gebiet;

dd) in die Gemeinde Asperden (Landkreis Kleve) der östliche Teil und in die Gemeinde Hassum (Landkreis Kleve) der westliche Teil des Gebietes, das an diese Gemeinden angrenzt; die Trennungslinie verläuft in der Verlängerung der Gemeindegrenze über die alte Landesgrenze hinaus bis zur neuen Landesgrenze;

ee) in die Gemeinde Keeken (Landkreis Kleve) der nördliche Teil und in die Gemeinde Niel (Landkreis Kleve) der südliche Teil des Gebietes, das an diese Gemeinden angrenzt; die Trennungslinie verläuft in der Verlängerung der Gemeindegrenze über die alte Landesgrenze hinaus bis zur neuen Landesgrenze;

ff) in die Gemeinde Hüthum (Landkreis Rees) das an die Gemeinden Hüthum und Borghees angrenzende Gebiet.

(2) Die am 31. Dezember 1937 niederländischen Gebietsteile, die nach Artikel 2 des Grenzvertrages

zu einem späteren Zeitpunkt in die Bundesrepublik Deutschland eingegliedert werden und ausschließlich an die Gemeinden Richterich oder Kohlscheid (Landkreis Aachen), Karken oder Effeld (Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg) angrenzen, werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzänderungen in diese Gemeinden eingegliedert.

(3) Der am 31. Dezember 1937 zur Gemeinde Schümm (Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg) gehörende Gebietsteil, der nach dem zweiten Weltkrieg unter niederländischer Verwaltung stand und nach Artikel 1 des Grenzvertrages zur Bundesrepublik Deutschland gehört, wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzänderung in die Gemeinde Gangelt (Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg) eingegliedert.

§ 2

In den nach § 1 Abs. 1 und 2 eingegliederten Gebietsteilen treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung alle Vorschriften des Landesrechts in Kraft, die in den Gemeinden gelten, denen die Gebietsteile zugelegt werden; gleichzeitig tritt in diesen Gebietsteilen das niederländische Recht außer Kraft.

§ 3

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, die im Bereich des Landesrechts zur Überleitung von Rechten und Pflichten in vergleichbare Rechte und Pflichten erforderlich sind.

§ 4

(1) Beamte deutscher Staatsangehörigkeit, Angestellte und Arbeiter, die beim Inkrafttreten des Ausgleichsvertrages in den in Artikel 4 des Grenzvertrages bezeichneten Gebieten im niederländischen öffentlichen Dienst stehen, sind mit Wirkung vom Inkrafttreten des Ausgleichsvertrages vom Land, von der Gemeinde, dem Gemeindeverband oder von der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts zu übernehmen, welche die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt. In Zweifelsfällen entscheidet der Regierungspräsident, welche Stelle die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt.

(2) Beamten ist eine gleichwertige Rechtsstellung zu verleihen. Angestellten und Arbeitern ist eine der bisherigen Tätigkeit mindestens gleichwertige Tätigkeit zu übertragen.

(3) Beschäftigungszeiten im niederländischen öffentlichen Dienst vom 23. April 1949 bis zur Übernahme in den deutschen öffentlichen Dienst gelten als Dienstzeiten im Sinne des Besoldungs- und des Versorgungsrechts.

(4) Während einer Übergangszeit von fünf Jahren kann der Regierungspräsident auf Antrag des Dienstherrn Ausnahmen von den laufbahnrechtlichen Vorschriften zulassen, wenn dies zur Vermeidung von Härten nach der Übernahme (Absätze 1 und 2) geboten erscheint.

§ 5

(1) Ehemalige Beamte von Dienstherrn im Lande Nordrhein-Westfalen, die in den in Artikel 4 des Grenzvertrages genannten Gebieten nach dem 22. April 1949 ihr Amt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen verloren haben, sind auf Antrag in das am 22. April 1949 bekleidete Amt oder ein gleichwertiges Amt wieder einzustellen; die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Der Antrag muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Antragsberechtigte, die den Antrag nicht innerhalb der Frist stellen, gelten mit dem Inkrafttreten des Gesetzes als entlassen.

(2) Die Zeit des Verlustes des Amtes gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts, längstens jedoch bis zum Eintritt des Versorgungsfalles.

(3) Liegen bei den in Absatz 1 genannten Beamten bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgung vor, so erhalten sie, im Todesfalle ihre Hinterbliebenen, von dem Dienstherrn auf Antrag Versorgung nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften vom Inkrafttreten des Gesetzes an. Die Dienstunfähigkeit stellt die für den letzten Dienstherrn zuständige Aufsichtsbehörde fest.

(4) Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht kein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge.

§ 6

Soweit sich bergrechtliche Konzessionen nach Artikel 55 des Grenzvertrages ganz oder teilweise auf das Land Nordrhein-Westfalen erstrecken, gelten sie als Bergwerkseigentum im Sinne des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (PrGS. NW. S. 164) (Fn₂). Auf Ersuchen des Oberbergamtes ist für diese Konzessionen ein Grundbuchblatt anzulegen.

§ 7

Unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirk Heinsberg werden die Gemeinden Hillensberg, Süsterseel und Wehr dem Amtsgerichtsbezirk Geilenkirchen zugelegt.

§ 8

(1) Für den Rest der laufenden Wahlperiode werden durch Zuwahl ergänzt

a) der Kreistag des Selfkantkreises Geilenkirchen-Heinsberg aus den Gebieten der Gemeinden Havert, Hillensberg, Höngen - ohne Höngen-Dick -, Millen, Süsterseel, Tüddern und Wehr, der Ortschaft Heilder (Gemeinde Saeffelen) und der Ortschaft Mindergangelt (Gemeinde Gangelt) und

b) der Kreistag des Landkreises Rees aus dem Gebiet der Gemeinde Elten und dem Gebietsteil der Gemeinde Hüthum, der nach dem zweiten Weltkrieg unter niederländischer Verwaltung stand und nach Artikel 1 des Grenzvertrages zur Bundesrepublik Deutschland gehört.

Hierzu wird die nach § 3 Abs. 2 Buchstabe c des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 24. Dezember 1960 (GV. NW. S. 449) (Fn₃) festgesetzte Zahl von Vertretern nach dem Stande der Wahl vom 19. März 1961 um eins erhöht. Die in Satz 1 unter a und b genannten Gebiete bilden je einen Wahlbezirk. Es können besondere Reservelisten eingereicht werden. Für diese besonderen Reservelisten können nur Bewerber benannt werden, die im Wahlbezirk wahlberechtigt sind. § 16 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die besondere Reserveliste von mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muß. Die Verteilung der Sitze aus den Reservelisten ist nach den Ergebnissen der Zuwahl gemäß § 31 des Kommunalwahlgesetzes neu zu berechnen. Dabei ist jedoch, falls die Bildung einer zweiten Ausgangswahl erforderlich wird, in § 31 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes an Stelle der Zahl der in den Wahlbezirken errungenen Sitze jeweils die Zahl der bei der Hauptwahl am 19. März 1961 insgesamt und bei der Zuwahl im Wahlbezirk errungenen Sitze zu setzen. Soweit hiernach weitere Sitze neu zuzuteilen sind, werden diese Sitze aus den besonderen Reservelisten nach Satz 4 besetzt. Im Falle einer Ersatzbestimmung nach § 43 des Kommunalwahlgesetzes für einen Bewerber oder Vertreter, der nach Satz 1 bis 9 gewählt worden ist, wird der Sitz nach den besonderen Reservelisten gemäß Satz 4 besetzt.

(2) Die Räte der Gemeinden Gangelt, Saeffelen und Suderwick werden aufgelöst. Die Räte der Gemeinden Elten, Gangelt, Havert, Hillensberg, Höngen, Millen, Saeffelen, Süsterseel, Suderwick, Tüddern und Wehr werden neu gewählt. Die Bevölkerungszahlen gemäß § 3 Abs. 2, § 15 Abs. 2 Satz 3, §§ 45 und 46 des Kommunalwahlgesetzes werden vom Statistischen Landesamt festgestellt. Als Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 und § 47 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes gelten 60 vom Hundert der Bevölkerungszahl.

(3) Die Amtsvertretung des Amtes Elten wird aufgelöst. Die Amtsvertretungen der Ämter Elten und Selfkant werden neu gewählt. In den Ämtern Gangelt und Liedern-Werth werden die nach § 7a Abs. 1 der Amtsordnung (Fn4) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 445) zu wählenden Amtsvertreter von den nach Absatz 2 gewählten Räten der Gemeinden Gangelt und Suderwick neu gewählt und die Verteilung der Sitze aus den Reservelisten nach den Ergebnissen der Neuwahl neu berechnet; hierzu können die Reservelisten (§ 7a Abs. 5 der Amtsordnung) neu eingereicht werden. Die in § 7a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 der Amtsordnung bestimmten Fristen beginnen mit dem Tage der Neuwahlen nach Absatz 2.

(4) Der Wahltag für die Wahlen nach Absatz 1 und 2 wird vom Innenminister festgelegt. Die Stimmzettel enthalten die für den Wahlbezirk zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge der Kreistagswahl vom 19. März 1961. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Kommunalwahlrechts. Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

§ 9

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden zu §§ 6 und 7 vom Justizminister, im übrigen vom Innenminister erlassen.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1963 in Kraft.

Fn1 GV. NW. 1963 S. 252.

Fn2 SGV. NW. 75.

Fn3 SGV. NW. 1112.

Fn4 SGV. NW. 2021 (10. 3. 1953).

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Gliederungsnummer 114

**Gesetz
betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher
Erlasse durch die Amtsblätter**

Vom 10. April 1872 (Fn 1)

§ 1

(1) Erlasse der obersten Landesbehörden (Fn 2) und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden werden fortan durch die Amtsblätter ... (Fn 3) mit rechtsverbindlicher Kraft bekanntgemacht, wenn sie betreffen:

1. die Verleihung des Enteignungsrechts;
2. die Verleihung des Rechts zur Entnahme von Chaussee- und Wegebau- und Unterhaltungsmaterialien;
3. (Fn 3);
4. die Statuten der Deichverbände und der Genossenschaften zu Meliorationen durch Entwässerung und Bewässerung;
5. die Erteilung von Konzessionen zum Bau und Betriebe von Eisenbahnen sowie die Statuten der Unternehmer;
6. die Reglements für die öffentlichen und Privat-Feuersozietäten;
7. die Reglements für die landschaftlichen Kreditvereine und ähnliche Kreditinstitute;
8. die Einrichtung der Landesfürsorgeverbände (Fn 4) und des Korrigendenwesens;
9. die Privilegien zur Ausgabe von Papieren auf den Inhaber.

(2) Auf dieselbe Weise erfolgt die Bekanntmachung von Ergänzungen und Abänderungen der bezeichneten Erlasse und Urkunden, auch wenn diese selbst durch die Gesetzsammlung bekanntgemacht worden sind.

§ 2

Die Bekanntmachung erfolgt durch die Blätter derjenigen Bezirke, in welche in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 5 das betreffende Unternehmen ausgeführt werden soll oder ausgeführt worden ist, der Eisenbahnunternehmer (§ 1 Nr. 5) und der Ausgeber der Papiere (§ 1 Nr. 9) ihren Sitz oder Wohnsitz haben oder für welche die Feuersozietät (§ 1 Nr. 6), der Kreditverein oder das Kreditinstitut (§ 1 Nr. 7) bestimmt und der Landesfürsorgeverband (Fn 4) oder das Korrigendenwesen (§ 1 Nr. 8) eingerichtet worden ist.

§ 3

Die Kosten der Bekanntmachung trägt der Unternehmer, die Sozietät, der Verband, das Kreditinstitut oder der Ausgeber der Papiere.

§ 4

Ist in einem in Gemäßheit dieses Gesetzes verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurteilen; enthält aber der verkündete Erlaß eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt dessen Wirksamkeit mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Blattes, welches den Erlaß verkündet, ausgegeben worden ist.

§ 5

Eine Anzeige von jedem infolge dieses Gesetzes verkündeten Erlasse ist in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmen.

Fn1 PrGS. S. 357 / PrGS. NW. S. 2.

Fn2 geändert auf Grund der veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse.

Fn3 gegenstandslos.

Fn4 geändert auf Grund des § 37 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht v. 14. 7. 1924 (PrGS. S. 210), i. d. F. der Bek. v. 30. 5. 1932 (PrGS. S. 207).

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Gliederungsnummer 114

**Gesetz
zur Bereinigung des neueren Landesrechts**

Vom 4. Juni 1957 (Fn 1)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die landesrechtlichen Gesetze und Rechtsverordnungen, die in die Anlage (Fn 2) dieses Gesetzes nicht aufgenommen sind, werden aufgehoben, soweit sie in den in Absatz 2 genannten Blättern bis einschließlich 31. Dezember 1956 verkündet worden sind und nicht schon früher ihre Geltung verloren haben.

(2) Der Bereinigung unterliegen folgende Blätter:

Mitteilungs- und Verordnungsblatt des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz,

Mitteilungs- und Verordnungsblatt des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen,

Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,

Justizblatt für Westfalen und Lippe,

Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln,

Mitteilungs- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen,

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen,

Amtlicher Anzeiger (Beiblatt zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen).

(3) Rechtsverordnungen der Regierungspräsidenten, Landkreise, Ämter, Gemeinden, Oberbergämter und Oberversicherungsämter, die in den in Absatz 2 genannten Blättern bis einschließlich 31. Dezember 1956 verkündet worden sind und nicht schon früher ihre Geltung verloren haben, treten am 1. September 1957 außer Kraft, sofern sie nicht bis dahin ordnungsgemäß neu bekanntgemacht werden.

§ 2

(1) Die Landesregierung hat die in der Anlage (Fn 2) dieses Gesetzes aufgeführten Gesetze und Rechtsverordnungen in einer nach Sachgebieten geordneten Sammlung des bereinigten Landesrechts im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen als Sonderband neu bekannt zu machen (Fn 3). Dabei sind die Änderungen in den Text einzuarbeiten, die sich aus den bis zum 31. Dezember 1956 verkündeten landesrechtlichen Gesetzen und Rechtsverordnungen ergeben. Einleitungs- und Schlußformeln können weggelassen werden, soweit sie nicht auf eine ermächtigende Vorschrift hinweisen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, den Gesetzen und Rechtsverordnungen in der Sammlung ein neues Datum zu geben und ihre Paragraphenfolge neu festzulegen.

(3) Staatsverträge, Verwaltungsabkommen und Satzungen, die in den in § 1 Abs. 2 genannten Blättern bis einschließlich 31. Dezember 1956 veröffentlicht worden sind, werden in der Anlage der Sammlung neu bekanntgemacht, soweit sie nicht bis zum 31. Dezember 1956 ausdrücklich aufgehoben oder durch Fristablauf außer Kraft getreten sind.

§ 3

Dieses Gesetzes tritt am 1. August 1957 in Kraft.

Fn1 GV. NW. 1957 S. 119.

Fn2 hier nicht abgedruckt.

Fn3 vgl. Bekanntmachung v. 3. Dezember 1957 (GS. NW. S. III) - Sonderband „Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen - GS. NW. 1945 - 1956“ -.

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Gliederungsnummer 2020

**Gesetz
über die Eingliederung der Gemeinde Berzdorf
in die Gemeinde Wesseling, Landkreis Köln**

Vom 27. Juli 1961 (Fn 1)

§ 1

- (1) Die Gemeinde Berzdorf wird in die Gemeinde Wesseling, Landkreis Köln, eingegliedert.
- (2) Das Amt Wesseling wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Wesseling.
- (3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Berzdorf und Wesseling vom 24./25. November 1960 wird bestätigt. [Anlage (Fn 1)]

§ 2

Der am 19. März 1961 gewählte Rat der Gemeinde Wesseling wird aufgelöst.

§ 3

Durch die Eingliederung der Gemeinde Berzdorf in die Gemeinde Wesseling tritt keine Änderung der Amtsgerichtsbezirke Brühl und Bonn ein. Der Ortsteil Wesseling-Berzdorf mit den Fluren 1 bis 11 der Gemarkung Berzdorf bleibt dem Amtsgericht Brühl zugeordnet.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1961 in Kraft.

Fn 1 GV. NW. 1961 S. 239.

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Gliederungsnummer 2020

**Gesetz
zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den
Städten Langenfeld (Rhld.) und Leichlingen (Rhld.),
Rhein-Wupper-Kreis**

Vom 2. Juli 1963 (Fn 1)

§ 1

(1) Die folgenden, bisher zur Stadt Langenfeld (Rheinland), Rhein-Wupper-Kreis, gehörenden Flurstücke

Gemarkung Immigrath

Flur 15 Nr. 5, 6/1, 6/3 bis 6/6, 7/1, 7/2, 8 bis 10, 11/2 bis 11/4, 11/6, 11/7, 12, 13/1, 13/6, 15, 16, 43, 44 (teilw.), 45, 67, 68, 70 bis 72, 75, 85, 86, 95 bis 101

Flur 16 Nr. 32, 33, 34/1 bis 34/3, 35/1 bis 35/4, 36 bis 38, 52/39, 53/39, 40 bis 43 und 49

werden in die Stadt Leichlingen (Rheinland), Rhein-Wupper-Kreis, eingegliedert.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Langenfeld (Rheinland) und Leichlingen (Rheinland) vom 10./13. August 1962 wird bestätigt. [Anlage (Fn 1)]

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Fn1 GV. NW. 1963 S. 240.

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Gliederungsnummer 2020

**Gesetz
zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen
der Gemeinde Nordwalde, Landkreis Steinfurt,
und der Stadt Greven, Landkreis Münster**

Vom 10. Dezember 1963 (Fn 1)

§ 1

(1) Die bisher zur Gemeinde Nordwalde, Landkreis Steinfurt, gehörenden Flurstücke

Gemarkung Nordwalde Flur 10 Nr. 3, 4, 6 bis 39, 41 bis 47, 49 bis 103

werden in die Stadt Greven, Landkreis Münster, eingegliedert.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Nordwalde und der Stadt Greven vom 26. 2. / 1. 3. 1963 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß die Gebietsänderung bei der Kreisumlage und ähnlichen Umlagen [§ 3 Abs. 3 Buchst. b) des Gebietsänderungsvertrages] vom 1. Januar 1964 an zu berücksichtigen ist. [Anlage (Fn 1)]

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Fn1 GV. NW. 1963 S. 336.

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Gliederungsnummer 2020

**Gesetz
über den Zusammenschluß der Gemeinden Bergkamen,
Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen,
Landkreis Unna**

Vom 2. November 1965 (Fn 1)

§ 1

(1) Die Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen, Landkreis Unna, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.

(2) Die Gemeinde erhält den Namen Bergkamen. Sie ist amtsfrei.

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen vom 24. August 1964 und der Auseinandersetzungsvertrag zwischen ihnen und den Ämtern Pelkum und Unna-Kamen von demselben Tage werden bestätigt. [Anlage (Fn 1)]

§ 2

Die Gemeinde Bergkamen wird dem Amtsgericht Kamen zugeordnet.

§ 3

Die Amtsvertretungen der Ämter Pelkum und Unna-Kamen werden mit Wirkung vom 12. Februar 1966 aufgelöst. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Mitglieder der Amtsvertretungen beider Ämter neu zu wählen.

§ 4

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fn1 GV. NW. 1965 S. 328.

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Gliederungsnummer 2020

**Gesetz
zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den
Städten Essen und Gelsenkirchen**

Vom 22. November 1966 (Fn 1)

§ 1

(1) Die folgenden, bisher zur Stadt Gelsenkirchen gehörenden Flurstücke

Gemarkung Rotthausen

Flur 2 Nr. 2 bis 10, 18,

Flur 3 Nr. 31, 46, 49, 50, 53,

Flur 10 Nr. 10, 17,

Flur 21 Nr. 105, 106, 172, 175,

Gemarkung Ückendorf

Flur 23 Nr. 187 bis 189, 196, 200, 201,

werden in die Stadt Essen eingegliedert.

(2) Die bisher zur Stadt Essen gehörenden Flurstücke

Gemarkung Katernberg

Flur 16 Nr. 665,

Flur 17 Nr. 249, 266, 308, 310 bis 312, 314, 338,

Flur 18 Nr. 710, 727,

Flur 19 Nr. 452,

Flur 20 Nr. 150, 337, 339, 340, 403, 405, 407, 412 bis 418,

Gemarkung Kray

Flur 1 Nr. 58 bis 67, 69 bis 78, 113, 177, 228, 235, 237, 240,

Gemarkung Leithe

Flur 1 Nr. 19 bis 24, 27, 30, 31, 34,

werden in die Stadt Gelsenkirchen eingegliedert.

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Essen und der Stadt Gelsenkirchen vom 8./16.

Juni 1965 wird bestätigt.[Anlage (Fn 1)]

§ 2

(1) Von den in § 1 Abs. 1 genannten, bisher zum Amtsgericht Gelsenkirchen gehörenden Flurstücken werden die Flurstücke der Gemarkung Rotthausen dem Amtsgericht Essen und die Flurstücke der Gemarkung Ückendorf dem Amtsgericht Essen-Steele zugeordnet.

(2) Von den in § 1 Abs. 2 genannten Flurstücken werden die bisher zum Amtsgericht Essen gehörenden Flurstücke der Gemarkung Katernberg und die bisher zum Amtsgericht Essen-Steele gehörenden Flurstücke der Gemarkungen Kray und Leithe dem Amtsgericht Gelsenkirchen zugeordnet.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fn1 GV. NW. 1966 S. 480.

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Gliederungsnummer 2036

Gesetz
über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften
und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften
des Bundesgesetzes zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes
fallenden Personen vom 11. Mai 1951
(BGBl. I S. 307) (Änderungs- und Anpassungsgesetz)

Vom 15. Dezember 1952 (Fn 1)

§ 1

Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes finden Anwendung

1. auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter der früheren Länder Preußen und Lippe, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Gebiete des Landes Nordrhein-Westfalen,
2. auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter früherer Reichsverwaltungen, deren Aufgaben bei Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse ganz oder überwiegend vom Lande Nordrhein-Westfalen oder einer der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen worden sind,

sofern sie am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht ihrer früheren Rechtsstellung entsprechend wiederverwendet worden sind,

3. auf versorgungsberechtigte Personen, die am 8. Mai 1945 ihre Versorgungsbezüge aus Kassen der Länder Preußen und Lippe, der Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen erhielten und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten. Dasselbe gilt für Versorgungsberechtigte des in Ziffer 2 umschriebenen Personenkreises.

§ 2 (Fn 2)

(1) Die Rechtsverhältnisse der im § 1 genannten Personen bestimmen sich nach den Vorschriften des § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) - Bundesgesetz - mit der Maßgabe, daß bei den unter § 1 Ziff. 1 und 2 genannten Personen an die Stelle des 8. Mai 1945 der Tag der tatsächlichen Beendigung der Amtstätigkeit tritt, wenn er nach dem 8. Mai 1945 liegt, und an Stelle des § 37 Abs. 3 Satz 2 des Bundesgesetzes die landesrechtlichen Ruhensvorschriften Anwendung finden.

(2) Personen, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den in § 17 Abs. 1, Ziff. 1 und 2 genannten Verordnungen höhere Bezüge als nach Bundesrecht zugestanden haben, behalten diese. Spätere landesrechtliche Änderungen finden Anwendung. Bei Personen, deren Bezüge nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt werden, bleiben jedoch Ernennungen, Beförderungen und Verbesserungen des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die in Widerspruch zu beamtenrechtlichen Vorschriften oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus (§ 7 des Bundesgesetzes) vorgenommen worden sind, unberücksichtigt.

(3) Das Bundesgesetz findet auch Anwendung auf Richter, gegen die Maßnahmen auf Grund der Verordnung über die Behandlung von der Entnazifizierung betroffener Richter vom 4. Januar 1949 (VOBl. Br. Z. S. 15) getroffen und die noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet worden sind. Ihre vermögensrechtlichen Ansprüche regeln sich nach Absatz 1 und 2.

(4) Zu den nach § 63 Abs. 1 letzter Satz in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes verpflichteten Dienstherrn gehören auch die Gemeinden und Gemeindeverbände bis zu 3000 Einwohnern.

§ 3

(1) Den in § 63 des Bundesgesetzes bezeichneten Beamten sind die Zeiten der Nichtbeschäftigung vom 8. Mai 1945 bis längstens zum 31. März 1951 auf das Besoldungsdienstalter und als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen. Eine Anrechnung bis zum 31. März 1951 hat auch für die Zeiten zu erfolgen, in denen Personen auf Grund des § 5 der Ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 25 ff.) - Erste Sparverordnung - als verabschiedet gelten.

(2) Eine Anrechnung hat auch bei Personen zu erfolgen, die ohne vorherige Wiederaufnahme der unterbrochenen Dienstzeit bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in den Ruhestand getreten sind.

(3) (Fn 3)

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf die in den Landesdienst übernommenen, in Kap. I des Bundesgesetzes bezeichneten Personen sinngemäß Anwendung.

§ 4

(1) Die in § 63 des Bundesgesetzes bezeichneten Beamten zur Wiederverwendung, die das 62. Lebensjahr vollendet haben und nicht wiederverwendet sind, können auf ihren Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Der Ruhestand beginnt mit Ablauf des Monats, in dem dem Beamten die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt worden ist.

§ 5

Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (BGBl. I S. 221) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1951 (BGBl. I S. 875) und der Berichtigung vom 18. Dezember 1951 (BGBl. I S. 994), die nach dem 1. Januar 1948 zurückgekehrt sind, müssen bevorzugt beschäftigt werden. Die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Bundesgesetzes finden jedoch Anwendung.

§ 6 (Fn 4)

(1) In den Fällen des § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes erfolgen die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen die in § 1 bezeichneten Personen nach dem im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Disziplinarrecht. Dabei findet § 4 des Dienstordnungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. März 1950 (GV. NW. S. 52) keine Anwendung.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen kann nur die Aberkennung der Rechte aus dem Bundesgesetz (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes) als Disziplinar middel ausgesprochen werden.

Dießes Disziplinarmittel tritt an die Stelle der im § 5 Abs. 1 Ziff. 6 des Dienstordnungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmten Dienstordnungsmittel der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehaltes. Werden die Rechte aus dem Bundesgesetz aberkannt, hat dieses den Verlust der in § 2 Abs. 2 genannten Bezüge zur Folge.

(3) Wird gegen einen Beamten, der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durch ein nichtdeutsches Gericht oder ein Spruchgericht zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer rechtskräftig verurteilt worden ist, das Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehaltes eingeleitet, so sind die Bezüge von der Rechtskraft des Urteils an in voller Höhe einzubehalten.

(4) Werden in einem auf Grund des Absatzes 1 durchgeführten Disziplinarverfahren dem Beamten Rechte aus dem Bundesgesetz nicht aberkannt, so ist ein in der zurückliegenden Zeit bezogenes Arbeitseinkommen oder ein Unterhaltsbeitrag auf die ihm zustehenden Bezüge anzurechnen. Der Beamte ist verpflichtet, über sein Arbeitseinkommen in dieser Zeit Auskunft zu erteilen.

§ 7

Urteile nichtdeutscher Gerichte und der durch die Verordnung Nr. 69 der Britischen Militärregierung (Amtsbl. d. Mil.Reg. 1946 S. 405) eingesetzten Spruchgerichte haben nicht die in den §§ 53 und 132 des Deutschen Beamtengesetzes bestimmten Wirkungen.

§ 8

(1) Ist oder wird ein Beamter zur Wiederverwendung von einem anderen Dienstherrn als dem nach § 63 des Bundesgesetzes für seine Wiederverwendung zuständigen Dienstherrn als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit angestellt, so erstattet der nach § 63 des Bundesgesetzes zuständige Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die auf dem neuen Beamtenverhältnis beruhenden Versorgungsbezüge zu dem Teil, der dem Verhältnis der bis zum Tage der tatsächlichen Beendigung der Amtstätigkeit zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der um die Zeit der Nichtbeschäftigung gekürzten ruhegehaltfähigen Gesamtdienstzeit, nach vollen Jahren gerechnet, entspricht. Hat der Beamte durch Beförderung ein höheres Amt erlangt, als es nach dem Bundesgesetz, insbesondere den §§ 7, 8 und 31, bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigen wäre, so trägt der neue Dienstherr vorweg 20 vom Hundert der Versorgungsbezüge.

(2) Ist oder wird ein Beamter zur Wiederverwendung von einem anderen Dienstherrn als dem nach § 63 des Bundesgesetzes für seine Wiederverwendung zuständigen Dienstherrn verwendet, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen, so sind die zu gewährenden Versorgungsbezüge nach dem Verhältnis der bei dem für die Wiederverwendung zuständigen Dienstherrn zurückgelegten Dienstzeit und der während der Wiederverwendung zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, nach vollen Jahren gerechnet, von dem nach § 63 des Bundesgesetzes zuständigen Dienstherrn und von den neuen Dienstherrn anteilig zu tragen.

(3) Soweit Beamtenruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge von Versorgungskassen gezahlt oder erstattet werden, steht der Anteil, der dem nach § 63 des Bundesgesetzes zuständigen Dienstherrn nach Absatz 1 zur Last fällt, den Kassen zu.

(4) Bestimmungen der Satzungen der Versorgungskassen, nach denen Beamte über ein bestimmtes Lebensalter hinaus der Kasse nicht zugeführt werden können oder nach denen für solche Beamte höhere Sätze zu zahlen oder Nachzahlungen zu entrichten sind, finden keine Anwendung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig übernommenen Beamten.

§ 9

(1) Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes werden nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Beginn des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die innerhalb dreier Monate nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als am 1. April 1951 gestellt. Dies gilt jedoch nicht für Anträge auf Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen.

(2) Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte bereits auf Grund der im § 17 Abs. 1 genannten Verordnungen Zahlungen erhalten hat.

(3) Durch dieses Gesetz werden Ansprüche für die Zeit vor dem 1. April 1951 nicht begründet.

§ 10

Abschriften von Urkunden, die für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Bundesgesetz benötigt werden, sind von den Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände gebührenfrei zu beglaubigen. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht zurückgezahlt.

§ 11

Soweit Urkunden nicht beigebracht werden können, sollen auch eidesstattliche Versicherungen von Zeugen oder eidesstattliche Versicherungen der Antragsteller als Beweismittel für Ansprüche nach dem Bundesgesetz zugelassen werden. Zuständig für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen (§ 156 StGB) ist in diesen Fällen auch die Behörde, die für die Entscheidung über den Antrag selbst zuständig ist.

§ 12

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des Bundesgesetzes ist für den in § 63 des Bundesgesetzes bezeichneten Personenkreis,

a) soweit es sich um Angehörige oder Versorgungsberechtigte des unmittelbaren Staatsdienstes handelt, die fachlich zuständige oberste Landesbehörde,

b) soweit es sich um Angehörige oder Versorgungsberechtigte des öffentlichen Dienstes der Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt, die für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständige Behörde; in den Fällen der §§ 7, 19, 23 und 31 des Bundesgesetzes tritt an ihre Stelle die zuständige oberste Aufsichtsbehörde.

Die oberste Aufsichtsbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Entscheidungen, die vor Verkündung dieses Gesetzes von den obersten Dienstbehörden ergangen sind, behalten ihre Wirksamkeit.

(3) Gegen Entscheidungen nach § 7 des Bundesgesetzes ist die Klage im Verwaltungsrechtswege zulässig, ohne daß es eines Einspruchsverfahrens bedarf.

§ 13

Die Bewilligung des Unterhaltsbeitrages nach §§ 36 und 39 des Bundesgesetzes an die in § 12 Abs. 1 Buchst. a) bezeichneten Personen bedarf der Zustimmung des Finanzministers.

§ 14

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen erläßt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 15

Die Vorschriften der §§ 10, 11 und 12 Abs. 3 finden auch auf die in Kap. I des Bundesgesetzes bezeichneten Personen Anwendung. Dies gilt jedoch nicht für § 11, soweit nach § 53 des Bundesgesetzes Nachweis durch Urkunden gefordert wird.

§ 16

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeit der Landesbehörden für den Personenkreis des Kap. I des Bundesgesetzes in den Fällen der §§ 4 Abs. 2, 7 Abs. 2, 14 Abs. 2, 15 bis 17, 19 Abs. 1, 23 Abs. 1, 26, 27, 29, 31 Abs. 1, 35, 36, 39, 41, 43 bis 45, 50, 67, 68 und 72 Abs. 3 des Bundesgesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 17 (Fn 2, 5)

Beschwerden nach der Ersten Sparverordnung, über die der Beschwerdeausschuß im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes noch nicht befunden hat, sind von ihm nach bisherigem Recht zu entscheiden.

§ 18

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1951 in Kraft (Fn 6).

- Fn1 GV. NW. 1952 S. 423 / GS. NW. S. 222, i. d. F. des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG) v. 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237 / GS. NW. S. 225).
- Fn2 vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts v. 11. 12. 1962 (GV. NW. 1963 S. 146 / SGV. NW. 2036).
- Fn3 aufgehoben durch Gesetz v. 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237).
- Fn4 vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts v. 13. 11. 1962 (GV. NW. 1963 S. 118 / SGV. NW. 2036).
- Fn5 ursprünglicher § 17 Abs. 1 gegenstandslos; Aufhebungsvorschrift.
- Fn6 Gesetz v. 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237 / GS. NW. S. 225) ist am 1. September 1954 in Kraft getreten, mit Ausnahme des § 217 Abs. 1 Nr. 8, der mit Wirkung v. 1. April 1951 in Kraft getreten ist.

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Gliederungsnummer 237

**Gesetz
über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen
- Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz - (WGG)**

Vom 29. Februar 1940 (Fn 1)

I.

§ 1 (Fn 2)

II. Voraussetzungen für die Anerkennung

§§ 2 bis 5 (Fn 2)

§ 6 (Fn 3)
Geschäftskreis

(1) Das Wohnungsunternehmen muß sich satzungsgemäß und tatsächlich mit dem Bau von Kleinwohnungen im eigenen Namen befassen; daneben kann es auch den Bau von Kleinwohnungen betreuen (gemeinnütziger Zweck). Hat ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen Kleinwohnungen im eigenen Namen tatsächlich gebaut und mußte es diese Tätigkeit später wegen Fehlens der wirtschaftlichen Voraussetzungen (Wohnungsbedarf oder Finanzierungsmöglichkeit) zeitweise einstellen, so kann die Bautätigkeit während einer von der Anerkennungsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten zu bestimmenden Zeit tatsächlich unterbrochen werden, ohne daß daraus ein Grund für die Entziehung der Anerkennung zu folgern ist.

(2) Das Wohnungsunternehmen kann neben den Wohnungen, die es im eigenen Namen errichtet hat, auch solche Wohnungen verwalten, die es sich auf andere Weise verschafft hat.

(3) Welche Wohnungen als Kleinwohnungen gelten, welche Geschäfte unter den gemeinnützigen Zweck im Sinne des Absatzes 1 und unter die Verwaltung im Sinne des Absatzes 2 fallen und welche Geschäfte darüber hinaus das Wohnungsunternehmen betreiben darf, regeln die Durchführungsvorschriften.

(4) Soweit auf Grund von Ausnahmegewilligungen der zuständigen Behörden ein gewerblicher Betrieb unterhalten wird oder Wohnungen errichtet werden, deren Größe über die für Kleinwohnungen aufgestellten Grundsätze hinausgeht, können diese Ausnahmegewilligungen unter Auflagen erteilt werden.

§§ 7 bis 15 (Fn 2)

III.

§§ 16 bis 22 (Fn 2)

IV.

§§ 23 bis 27 (Fn 2)

V. Förderung des Wohnungswesens durch die öffentliche Hand

§ 28 (Fn 2)

§ 29 (Fn 4)

VI. Schlußvorschriften

§ 30 (Fn 2)

§ 31 (Fn 2)

§ 32 (Fn 4)

§ 33 (Fn 2)

- Fn1 RGBl. I S. 437/RGS. NW. S. 96, geändert durch Art. 1 Nr. 42 RGB 84 NW v. 18. 12. 1984 (GV. NW. S. 806).
- Fn2 Auslassung: Bundesrecht; vgl. BGBI. III 2330-8.
- Fn3 Bundesrecht; nachrichtlicher Abdruck aus BGBI. III 2330-8.
- Fn4 §§ 29 und 32 gestrichen mit Wirkung vom 1. Januar 1985 durch Art. 1 Nr. 42 RBG 84 NW v. 18. 12. 1984 (GV. NW. S. 806).
-

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Gliederungsnummer 77

Ruhrtalsperrengesetz

Vom 5. Juni 1913 (Fn 1)

**I. Zweck, Umfang und Rechtsstellung
der Genossenschaft**

§ 1

(1) Die Eigentümer der Wasserwerke und anderen Anlagen, die:

1. jährlich mittelbar oder unmittelbar mehr als 30 000 Kubikmeter Wasser aus der Ruhr oder ihren Nebenflüssen entnehmen (Wasserentnehmer) oder
2. die Wasserkraft dieser Wasserläufe benutzen (Triebwerksbesitzer) und nach § 17 zu den Genossenschaftslasten herangezogen werden können,

werden zu einer Genossenschaft vereinigt.

(2) Ausgenommen sind:

1. Anlagen zur Wiesenbewässerung;
2. Triebwerke, die nur den Zwecken der eigenen Haushaltung und Wirtschaft dienen; als Wirtschaft gelten der landwirtschaftliche Haus- und Hofbetrieb, mit Ausschluß der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe;
3. Triebwerke zu anderen als den in Nr. 2 bezeichneten Zwecken mit einer Leistungsfähigkeit von weniger als zehn Pferdekraften, gemessen an der Wassermotorwelle.

§ 2 (Fn 2)

(1) Die Genossenschaft hat den Zweck, das der Ruhr schädlich entzogene Wasser zu ersetzen und eine bessere Ausnutzung der Triebkraft der Ruhr und ihrer Nebenflüsse herbeizuführen. Dies geschieht:

1. durch Errichtung und Betrieb eigener Talsperren;
2. durch Förderung der Errichtung und des Betriebs fremder Talsperren;
3. durch Herstellung und Betrieb von Anlagen zur Wasserbeschaffung aus dem Rhein;
4. durch Herstellung und Betrieb anderer Anlagen.

(2) Als schädlich entzogen gilt diejenige Wassermenge, die in Zeiten, in denen die Wasserführung der Ruhr weniger als 4,5 Liter in der Sekunde für 1 Quadratkilometer Niederschlagsgebiet beträgt, der Ruhr entnommen und nicht wieder zugeleitet wird.

(3) Die Genossenschaft kann auch Anlagen zur Verbesserung der Beschaffenheit des Wassers und der Wasserstände in der Ruhr und ihren Nebenflüssen herstellen oder sich an solchen beteiligen.

(4) Soweit die Nachteile, die infolge der Wasserentnahme durch Genossen entstehen, durch Anlagen der Genossenschaft ausgeglichen werden, können Triebwerksbesitzer weder Unterlassung der Wasserentnahme noch Entschädigung verlangen.

(5) Für die Durchführung von Verbandsaufgaben ist, soweit erforderlich, die Enteignung zulässig. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) ist anzuwenden.

§ 3

Die Genossenschaft führt den Namen „Ruhrtalesperrenverein“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

II. Vertretung und Verwaltung der Genossenschaft

§ 4

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder richten sich, soweit sie nicht in diesem Gesetze geregelt sind, nach der Satzung. Diese muß Bestimmungen enthalten über:

1. den Sitz der Genossenschaft;
2. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Genossen;
3. die Festsetzung eines Einheitssatzes für den Jahresbeitrag, der die Voraussetzung für die Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung und für die Abgabe einer Stimme in dieser Versammlung bildet;
4. die Gegenstände, über die die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Genossenschaftsversammlung und die Vertretung abwesender Mitglieder;
5. die Zusammensetzung, die Wahl und die Amtsdauer des Vorstandes, seine Befugnisse, seine Einberufung und Beschlußfassung, die Vertretung nach außen, die Form für den Ausweis der Vorstandsmitglieder und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
6. die Ermittlung der entnommenen Wassermenge und des erzielten Kraftgewinnes der Triebwerksbesitzer;
7. den Haushaltsplan und die genaueren Grundsätze für die Höhe und Verteilung der Beiträge sowie ihre Ermäßigung oder Erhöhung aus besonderen Rücksichten (§§ 14, 14 a, 16) (Fn 3);
8. die Unterverteilung der Beiträge zum Ruhrverband (Fn 4);
9. die Amtsdauer der zu wählenden Mitglieder des Berufungsausschusses und ihrer Stellvertreter (§ 29), die Einberufung und Beschlußfähigkeit des Berufungsausschusses sowie die Entschädigung, die den Mitgliedern zu gewähren ist;
10. die Anlegung des Genossenschaftsvermögens;
11. die Form für die Bekanntmachungen der Genossenschaft;

12. die öffentlichen Blätter, in welche die Bekanntmachungen aufzunehmen sind, die nach dem Gesetze, der Satzung oder den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zu veröffentlichen sind;

13. die Form der im § 20 Abs. 1 Satz 1 und im § 23 Satz 1 vorgeschriebenen Zustellung.

§ 5

(1) Über die Satzung und ihre Änderung beschließt die Genossenschaftsversammlung. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministers.

(2) Die Satzung und jede Änderung ist auf Kosten der Genossenschaft in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Arnsberg und Düsseldorf zu veröffentlichen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, vom 10. April 1872 (Fn 5) finden sinngemäße Anwendung.

§ 6

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung;

2. der Vorstand.

§ 7

(1) Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den Genossen, deren Jahresbeitrag eine bestimmte, in der Satzung festzusetzende Höhe erreicht (Stimmeinheit).

(2) Für jede volle Stimmeinheit führt der Genosse oder der Gruppenvertreter (§ 8) eine Stimme. Soweit die Beiträge noch nicht endgültig feststehen, ist der vom Vorstände festgesetzte Beitrag für die Zahl der auf die Genossen oder Gruppenvertreter entfallenden Stimmen maßgebend.

(3) Die Satzung kann für diejenigen Genossen, deren Jahresbeitrag die nach Abs. 1 festzusetzende Stimmeinheit übersteigt, die Berechtigung zur Abgabe von mehr als einer Stimme nach abgestuften Sätzen des Jahresbeitrags bemessen.

§ 8

Die Genossen können sich mit den Teilen ihrer Jahresbeiträge, die zu einer vollen Stimmeinheit nicht ausreichen, zu Gruppen zusammenschließen. Für jede dadurch entstehende Einheit kann die Gruppe einen Vertreter zur Genossenschaftsversammlung entsenden.

§ 9

Jeder stimmberechtigte Genosse kann sich in der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen, doch darf er höchstens so viele Vertreter entsenden, als er Stimmen führt.

§ 10

(1) Der Vorstand wird von der Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Er besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und 7 weiteren Mitgliedern. In ihm müssen die

Gemeinden, die privaten Wasserwerke und die Triebwerksbesitzer vertreten sein.

(2) § 218 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (GS. S. 53) (Fn 6) ist anzuwenden.

§ 11

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

III. Aufbringung der Mittel und Aufstellung der Beitragsliste

§ 12

(1) Soweit die zur Erreichung des im § 2 bezeichneten Zweckes erforderlichen Ausgaben nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der Genossen aufzubringen. Der § 104 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Fn 7) findet keine Anwendung.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft können auch über das im Abs. 1 bezeichnete Bedürfnis hinaus Beiträge angesammelt werden.

§ 13

Die Beiträge werden auf die Wasserentnehmer und die Triebwerksbesitzer verteilt.

§ 14

(1) (Fn 8) Die Wasserentnehmer haben unbeschadet der Vorschrift der §§ 14 a und 15 nach der Menge des von ihnen entnommenen Wassers Beiträge zu entrichten.

(2) (Fn 9).

(3) (Fn 9) Die Beiträge werden verschieden berechnet, je nachdem das entnommene Wasser der Ruhr oder ihren Nebenflüssen dauernd entzogen oder zum Teil wieder zugeführt wird und je nach dem Interesse an der regelmäßigen Zuführung reinen Wassers.

§ 14 a (Fn 10)

(1) Ist ein Recht zur Wasserentnahme auf Grund des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Fn 11) verliehen oder sichergestellt, so ist für einen durch die Satzung zu bestimmenden Teil der verliehenen oder sichergestellten Wassermenge der Beitrag auch dann zu zahlen, wenn die Entnahme unter diesem Teile bleibt oder eingestellt wird. Die Satzung bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab dieser Beitrag zu zahlen ist.

(2) Ergibt sich bei Feststellung der entnommenen Wassermenge, daß ein Genosse mehr als die verliehene oder sichergestellte Wassermenge entnommen hat, so hat er einen durch die Satzung zu bestimmenden Aufschlag auf den Beitrag für die Mehrentnahme zu zahlen.

(3) Genossen, deren Wasserentnahme eine durch die Satzung zu bestimmende Menge überschreitet, sollen sich das Recht zur Entnahme nach den Bestimmungen des Wassergesetzes verleihen oder sicherstellen lassen.

(4) Diese Genossen haben für ihre Wasserentnahme nach dem 1. Januar 1924 einen durch die

Satzung zu bestimmenden Aufschlag auf ihren Beitrag zu zahlen, wenn das Recht der Wasserentnahme nicht verliehen oder sichergestellt wird, es sei denn, daß die Entnahme von Wasser aus der Ruhr auf der Strecke zwischen der Steinbrücke bei Mülheim (Ruhr) und dem Rhein auf Grund eines gemäß § 49 Abs. 4 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Fn 11) erhobenen Widerspruchs versagt wird.

§ 15

(1) Wenn ein Wasserentnehmer aus einem anderen Flußgebiet als dem der Ruhr Wasser entnimmt und infolgedessen seine Wasserentnahme aus dem Flußgebiet der Ruhr verringert oder einstellt, so hat er als Beitrag denjenigen Betrag, der vor der Verringerung oder Einstellung gezahlt werden mußte, weiter zu entrichten; über den Betrag hinaus, der von ihm vor der Verringerung oder Einstellung zu zahlen war, darf er nicht belastet werden. Diese Verpflichtung fällt fort, sobald und insoweit die Beiträge der verbleibenden und der neu hinzukommenden Wasserentnehmer zusammen mit den übrigen Einnahmen ohne Veränderung des Beitragssatzes zur Deckung der Lasten ausreichen, die die Genossenschaft zur Zeit der höchsten Wasserentnahme jenes Wasserentnehmers übernommen hatte.

(2) Solange ein Wasserentnehmer nach Abs. 1 Beiträge an die Genossenschaft zu entrichten hat, bleibt er Genosse.

§ 16

Die Beiträge einzelner Wasserentnehmer können ermäßigt werden, wenn besondere Verhältnisse oder Billigkeitsgründe vorliegen. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17

(1) Die Triebwerksbesitzer haben vom 1. Januar 1920 ab nach dem Kraftgewinne, den sie durch die Vermehrung der Wassermenge aus den Talsperren erzielen, Beiträge zu entrichten.

(2) (Fn 12).

§ 18

(1) Den Wasserentnehmern und Triebwerksbesitzern, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Mitgliedschaft oder Vertrag verpflichtet sind, Beiträge an Talsperrengenossenschaften im Flußgebiete der Ruhr oder ihrer Nebenflüsse zu leisten, werden die satzungsmäßigen Beiträge und die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vertragsmäßig festgesetzten Beiträge auf die nach den §§ 12 bis 17 zu zahlenden Beiträge angerechnet. Werden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Beiträge zu solchen Genossenschaften vertragsmäßig übernommen, so erfolgt die Anrechnung nur in der Höhe, in welcher der Ruhrtalsperrenverein der Übernahme zugestimmt hat.

(2) Werden nach erfolgter Tilgung des für die Errichtung einer Talsperre aufgewendeten Baukapitals die Beiträge zur Genossenschaft ermäßigt, so erfolgt die Anrechnung weiter in Höhe der im Laufe der gesamten Tilgungszeit durchschnittlich gezahlten Beiträge zur Genossenschaft.

(3) Eine Anrechnung findet nicht statt auf Beiträge, die an den Ruhrtalsperrenverein für andere Talsperren zu zahlen sind.

§ 19 (Fn 13)

Die Jahresbeiträge der Genossenschaft an den Ruhrverband werden auf die Wasserentnehmer verteilt nach dem Vorteile, der ihnen aus der Reinhaltung erwächst, und dem Schaden, den sie verursachen.

Die Triebwerksbesitzer bleiben von diesem Beitrag befreit.

§ 20 (Fn 14)

(1) Der Vorstand führt die Beiträge (§§ 13 bis 19) in einer Beitragsliste auf, stellt einen Abdruck davon mit den dazu nötigen Erläuterungen den Genossen zu und weist sie dabei darauf hin, daß sie Einwendungen erheben können. Die Zustellung kann dadurch ersetzt werden, daß der Vorstand die Beitragsliste nebst Erläuterungen auslegt und Ort und Zeit der Auslegung sowie die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, öffentlich bekanntmacht.

(2) Gegen die Beitragsliste können die Genossen Einwendungen erheben, die schriftlich bei dem Vorstand anzubringen sind. Die Frist für die Erhebung der Einwendungen beträgt 4 Wochen; sie beginnt mit dem Tage der Zustellung der Beitragsliste oder, soweit eine öffentliche Bekanntmachung stattgefunden hat, mit dem Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist.

§ 21 (Fn 14)

Die Einwendungen werden von dem Vorstand nach Ablauf der Einwendungsfrist geprüft. Er ist befugt, über die Einwendungen mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Die Beitragsliste ist, soweit erforderlich, zu berichtigen.

§ 22 (Fn 14)

Sind die Einwendungen erledigt, so wird die Beitragsliste der Aufsichtsbehörde zur Festsetzung vorgelegt. Ihre Prüfung beschränkt sich darauf, ob bei Aufstellung der Beitragsliste die Formvorschriften nach Gesetz und Satzung erfüllt sind.

§ 23

Den Genossen ist eine Mitteilung über die festgesetzten Jahresbeiträge (Veranlagungsbescheid) (Fn 15) zuzustellen. Diese sind für jedes Vierteljahr in der ersten Hälfte des zweiten Monats an die Genossenschaftskasse abzuführen.

§ 24 (Fn 16)

Die Beiträge der Genossen sind öffentliche Lasten. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Das Beitreibungsverfahren kann sich auch gegen die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten richten. Der Regierungspräsident bestimmt die Vollstreckungsbehörde und den an sie abzuführenden Unkostenbeitrag je Vollstreckungersuchen.

§ 25 (Fn 17)

§ 26

(1) Fallen Beiträge bei der Einziehung aus, so können sie in einer Nachtragsliste auf die Genossen verteilt werden, sofern nicht der ausgefallene Betrag dem nächsten Jahresbeitrage zugerechnet wird. Werden schon gezahlte Beiträge infolge eines Widerspruchs (Fn 18) abgesetzt, so sind sie zu erstatten und gleichfalls in einer Nachtragsliste auf die Genossen zu verteilen oder von dem nächsten Jahresbeitrag abzurechnen.

(2) Werden im Laufe eines Veranlagungszeitraumes Anlagen oder Unternehmungen der im § 1 bezeichneten Art neu hergestellt oder wesentlich geändert, so können sie in einer Nachtragsliste veranlagt werden. Für die Aufstellung und Festsetzung einer Nachtragsliste ... (Fn 19) gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Beitragsliste.

§ 27

Die Beitragsliste ist in regelmäßigen, durch die Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Zwischenräumen aufzustellen.

IV. Berufungsausschuß

§ 28 (Fn 18)

Über den Widerspruch gegen Veranlagungsbescheide und gegen Entscheidungen über Streitigkeiten, ob Triebwerksbesitzer nach § 17 zu den Genossenschaftslasten herangezogen werden können, entscheidet der Berufungsausschuß.

§ 29

(1) Der Berufungsausschuß besteht aus:

1. einem von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Landesbeamten als Vorsitzendem;
2. einem von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden bautechnischen Landesbeamten;
3. drei von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Sachverständigen, von denen mindestens einer Sachverständiger für Triebwerksangelegenheiten sein muß; sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes und auch nicht in einem der Genossenschaft angehörigen Unternehmen tätig sein; darüber, ob das der Fall ist, entscheidet der Regierungspräsident...(Fn 18).

(2) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 30

Der Berufungsausschuß ist befugt, den Genossenschaftsvorstand zu hören und über den Antrag mündlich oder schriftlich zu verhandeln...(Fn 18).

§ 31

(1) Die Sitzungen des Berufungsausschusses finden am Sitze der Genossenschaft statt, wenn nicht der Berufungsausschuß einen anderen Ort bestimmt. Sie sind öffentlich.

(2) Den Geschäftsgang und das Verfahren des Berufungsausschusses regelt der zuständige Minister.

§ 32

(1) Die Kosten der Veranlagung ...(Fn 18) trägt die Genossenschaft ...(Fn 18).

(2) Für die Einziehung der Kosten gelten die für die Einziehung der Beiträge gegebenen Vorschriften.

V. Staatsaufsicht

§ 33

(1) Die Genossenschaft untersteht der Aufsicht des Staates; sie wird in erster Instanz von dem

Oberpräsidenten der Provinz Westfalen (Fn 20) in zweiter Instanz von dem zuständigen Minister ausgeübt. Sie beschränkt sich darauf, daß die Genossenschaft ihre Angelegenheiten nach Gesetz und Satzung verwaltet.

(2) (Fn 21).

§ 34

(1) Unterläßt oder verweigert es die Genossenschaft, Leistungen oder Ausgaben, die Gesetz oder Satzung fordern, in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe und die Einziehung der erforderlichen Beiträge verfügen.

(2) (Fn 22).

§ 35

Anleihen, die den Schuldenbestand vermehren, kann die Genossenschaft nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufnehmen.

VI. Auflösung der Genossenschaft

§ 36

(1) Die Genossenschaft kann ihre Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen beschließen. Sind in der Genossenschaftsversammlung nicht zwei Drittel aller Stimmen vertreten, so ist mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der darin vertretenen Stimmen beschließen.

(2) Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministers.

(3) Die Auflösung tritt in Kraft, sobald die Genehmigungsurkunde dem Vorstände zugestellt ist.

(4) Im übrigen gelten für die Auflösung sinngemäß die Vorschriften des XVI. Abschnittes der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) (Fn 23).

VII. Übergangsbestimmung

§§ 37-39 (Fn 12)

Fn1 PrGS. S. 317/PrGS. NW. S. 214, geändert durch Kommunalabgabengesetz v. 21. 10. 1969 (GV. NW. S. 712), Art. 24 3. FRG v. 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 370), Teil VII d. EEG NW v. 20. 6. 1989 (GV. NW. S. 366).

Fn2 § 2 Abs. 5 angefügt durch Teil VII d. EEG NW v. 20. 6. 1989 (GV. NW. S. 366); in Kraft getreten am 1. Januar 1990.

Fn3 geändert durch Art. 1 Ziff. 1 des Gesetzes v. 7. 1. 1922 (PrGS. S. 3).

Fn4 Anpassung an Gesetz v. 5. 6. 1913 (PrGS. NW. S. 210), vgl. Gl.Nr. 77.

Fn5 Vgl. Gl.Nr. 114.

Fn6 § 218 Wassergesetz aufgehoben durch § 191 der Ersten Wasserverbandverordnung v. 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933).

- Fn7 PrGS. S. 53. Noch gültig, aber nicht abgedruckt; vgl. § 5 i. Verb. mit Ziff. 2 der Anlage II des Bereinigungsgesetzes v. 7. 11. 1961, vgl. Gl.Nr. 114.
- Fn8 geändert durch Art. 1 Ziff. 2 d. Gesetzes v. 7. 1. 1922 (PrGS. S. 3).
- Fn9 Abs. 2 gestrichen durch Art. 2 d. Gesetzes v. 10. 12. 1935 (PrGS. S. 151), Abs. 3 i. d. F. d. Art. 2 Ziff. 2 d. Gesetzes v. 10. 12. 1935 (PrGS. S. 151).
- Fn10 eingefügt durch Art. 1 Ziff. 4 d. Gesetzes v. 7. 1. 1922 (PrGS. S. 3). Beachte hierzu auch § 2 des Wasserhaushaltsgesetzes v. 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110).
- Fn11 vgl. Anmerkung 6.
- Fn12 gegenstandslos.
- Fn13 geändert durch Art. 2 Ziff. 3 des Gesetzes v. 10. 12. 1935 (PrGS. S. 151).
- Fn14 geändert durch § 2 Ziff. 9 des Bereinigungsgesetzes v. 7. 11. 1961 (GV. NW. S. 325).
- Fn15 Ergänzung zur Klarstellung.
- Fn16 § 24 geändert durch Art. 24 3. FRG v. 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 370); in Kraft getreten am 1. Januar 1985.
- Fn17 § 25 gestrichen durch § 26 des Gesetzes v. 21. 10. 1969 (GV. NW. S. 712); in Kraft getreten am 1. Januar 1970
- Fn18 geändert auf Grund der VwGO.
- Fn19 aufgehoben durch § 2 Ziff. 9 des Bereinigungsgesetzes (vgl. Anmerkung 13).
- Fn20 geändert durch VO. v. 20. 4. 1943 (RGBl. I S. 268); die Befugnisse des Oberpräsidenten sind auf Grund der VO. v. 20. 10. 1946 (GS. NW. S. 147), vgl. Gl.Nr. 1102, auf die Landesregierung übergegangen und werden von dem Minister für ELuF. als zuständigem Fachminister wahrgenommen.
- Fn21 § 33 Abs. 2 gegenstandslos.
- Fn22 § 34 Abs. 2 gegenstandslos auf Grund der VwGO.
- Fn23 geändert durch § 191 der Ersten Wasserverbandverordnung v. 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933).

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Gliederungsnummer 7814

**Ausführungsgesetz
zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919
(Reichsgesetzblatt S. 1429)**

Vom 15. Dezember 1919 (Fn 1)

Erster Abschnitt
Enteignung
(§§ 3, 15, 24 des Reichssiedlungsgesetzes)

§ 1

(1) Auf Antrag

1. des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens (§ 3 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes),
2. des Landlieferungsverbandes (§ 15 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes),
3. der Landgemeinde (§ 24 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes)

spricht im Falle zu 1 und 3 das Landesamt für Agrarordnung (Fn 2), im Falle zu 2 der ständige Ausschuß, dem das Landesamt für Agrarordnung (Fn 2) den Antrag vorlegt, durch Beschluß die Zulässigkeit der Enteignung aus, sobald deren Voraussetzungen gegeben sind. In dem Beschluß ist das Grundstück zu bezeichnen, das im Wege der Enteignung erworben werden soll, und zugleich die Zeit festzusetzen, innerhalb deren längstens vom Enteignungsrechte Gebrauch zu machen ist.

(2) Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Eigentümer des abzutretenden Grundstücks sowie den aus dem Grundbuch ersichtlichen Berechtigten durch Zustellung, im übrigen durch das Amtsblatt sowie ortsüblich bekanntzumachen.

(3) § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Fn 3) gilt entsprechend.

§ 2 (Fn 4)

§ 3

(1) Die Enteignung erstreckt sich auf das Zubehör des Grundstücks, wenn nicht ein anderes vereinbart ist. Auf Verlangen des Eigentümers ist das zur Bewirtschaftung des enteigneten Grundstücks nicht unbedingt erforderliche Zubehör von der Enteignung auszuschließen. Das gleiche gilt von einer auf dem Grundstück gehaltenen Stammherde.

(2) Rechte an dem Grundstück sind von der Enteignung ausgeschlossen, wenn der Unternehmer (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) die Ausschließung beantragt. Gegenüber einem Pächter oder Mieter des Grundstücks ist der Unternehmer berechtigt, an Stelle des Verpächters oder Vermieters in das Vertragsverhältnis einzutreten; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so gelten die für den Fall der freiwilligen Veräußerung maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 4

(1) Die Entschädigung für das enteignete Grundstück erfolgt nach Wahl des Entschädigungsberechtigten in Geld oder in Rentenbriefen.

(2) Für die Entschädigung gelten die Vorschriften der §§ 8 Abs. 2, 9, 10 Abs. 2, 11 und 13 des Enteignungsgesetzes.

(3) Haben die im § 11 des Enteignungsgesetzes bezeichneten Nebenberechtigten ihr Recht erst erworben, nachdem dem Eigentümer der Beschluß (§ 1) zugestellt worden ist, so steht ihnen ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu, wenn ihnen der Beschluß zur Zeit des Erwerbes bekannt war.

§ 5

Soweit in diesem Gesetze für das Enteignungsverfahren die Vorschriften des Enteignungsgesetzes für anwendbar erklärt werden, tritt an Stelle des Regierungspräsidenten... (Fn 5) das Landesamt für Agrarordnung (Fn 6) und an Stelle des sonst zuständigen Ministers (Fn 7) der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Zuständigkeit des ständigen Ausschusses (§ 15 Abs. 2 des Reichssiedlungsgesetzes) bleibt unberührt.

§ 6

Für die Feststellung der Entschädigung gelten die Vorschriften der §§ 24 bis 30 des Enteignungsgesetzes mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung (§ 24 des Enteignungsgesetzes) ist schon vor Erledigung des *Beschwerdeverfahrens nach § 2 dieses Gesetzes* (Fn 8) zulässig;
2. die Erklärungen des Unternehmers über die Ausübung der ihm nach § 3 Abs. 2 zustehenden Befugnisse sind dem Kommissar gegenüber spätestens in dem Termine (§ 25 des Enteignungsgesetzes) abzugeben;
3. in dem Gutachten (§ 28 des Enteignungsgesetzes) ist der Zustand des Grundstücks und des Zubehörs genau festzustellen;
4. der Beschluß über die Entschädigung (§ 29 des Enteignungsgesetzes) hat genaue Angaben über den Zustand des Grundstücks und des Zubehörs zu enthalten, der der Entschädigung zugrunde gelegt ist. Auch ist darin auszusprechen, welche Rechte an dem Grundstücke von der Enteignung ausgeschlossen sind und ob der Unternehmer in ein bestehendes Pacht- oder Mietverhältnis eintritt (§ 3 Abs. 2);
5. (Fn 9).

§ 7

(1) Die Enteignung des Grundstücks wird auf Antrag des Unternehmers von dem Landesamt für Agrarordnung (Fn 7) ausgesprochen, wenn nachgewiesen ist, daß die vereinbarte oder festgestellte Entschädigungssumme (§§ 26, 29 des Enteignungsgesetzes) rechtsgültig gezahlt oder hinterlegt ist.

(2) Die Enteignungserklärung schließt die Einweisung in den Besitz in sich.

§ 8

(1) Vor der Übernahme des Grundstücks durch den Unternehmer hat das Landesamt für Agrarordnung (Fn 7) auf Antrag durch einen Kommissar, erforderlichenfalls unter Zuziehung von

Sachverständigen, feststellen zu lassen, inwieweit an dem Grundstück und dem Zubehör seit der Erstattung des Gutachtens Änderungen eingetreten sind, die eine Berichtigung des Beschlusses über die Entschädigung erforderlich machen. Gegebenenfalls ist die Entscheidung über die Entschädigung abzuändern. Über diese Änderung beschließt das Landesamt für Agrarordnung (Fn 7), im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der ständige Ausschuß.

(2) Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

(3) Die Vorschriften der §§ 26, 30 des Enteignungsgesetzes... (Fn 10) gelten entsprechend.

§ 9

(1) Die Vollziehung und die Wirkungen der Enteignung richten sich im übrigen nach den §§ 33, 36 bis 38, 44 bis 49 des Enteignungsgesetzes und den Artikeln 35 bis 41 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Fn 11).

(2) Desgleichen gelten unbeschadet des § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes der § 42 und unbeschadet des § 29 des Reichssiedlungsgesetzes der § 43 des Enteignungsgesetzes entsprechend.

(3) (Fn 12).

§ 10

Bei bewohnten Grundstücken muß dem abziehenden Wohnberechtigten für eine angemessene, nicht unter drei Monaten zu bemessende Frist eine ausreichende Wohnung belassen werden. Der Umfang des Wohnrechts ist auf Antrag des Wohnberechtigten oder des Unternehmers vom Landesamt für Agrarordnung (Fn 7) zu regeln.

§ 11

(1) Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes gilt auch das Amt für Agrarordnung (Fn 2).

(2) Stellt das Amt für Agrarordnung (Fn 2) oder eine von der Obersten Landesbehörde als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen bezeichnete öffentliche Behörde oder Anstalt für einen Dritten den Antrag nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes, so tritt der Dritte in alle aus dem Enteignungsverfahren sich ergebenden Rechte und Pflichten des Siedlungsunternehmens ein.

Zweiter Abschnitt

Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter (§§ 22 bis 24 des Reichssiedlungsgesetzes)

§ 12

(1) Das Amt für Agrarordnung (Fn 2) erläßt die Anordnungen nach § 22 des Reichssiedlungsgesetzes... (Fn 13).

(2) Wird eine solche Anordnung erlassen, so sind die Landgemeinden oder Gutsbezirke verpflichtet, den Arbeitern das Land gegen angemessene Entschädigung zur Pacht oder sonstigen Nutzung zu überlassen. Das den Arbeitern zur Verfügung zu stellende Land muß nach Beschaffenheit und örtlicher Lage dazu geeignet sein. In dem Überlassungsvertrage darf den Arbeitern eine Arbeitsverpflichtung gegenüber einem bestimmten Arbeitgeber nicht auferlegt werden.

§ 13

- (1) Für die Zwangspachtung gelten die Vorschriften des § 1... (Fn 14) dieses Gesetzes entsprechend.
- (2) Nach Anstellung der erforderlichen Ermittlungen erläßt auf Antrag der Gemeinde das Landesamt für Agrarordnung (Fn 7) einen Bescheid, der die Zwangspachtung für eine bestimmte Zeit gegen Zahlung eines jährlichen Pachtzinses ausspricht und die sonstigen Pachtbedingungen festsetzt.
- (3) Mangels Einigung der Beteiligten gilt der Pachtvertrag mit der Zustellung des Bescheids an den Zwangsverpächter unter den darin festgesetzten Bedingungen als geschlossen.
- (4) (Fn 10).

Dritter Abschnitt
Landlieferungsverbände
(§ 12 des Reichssiedlungsgesetzes)

§ 14

- (1) (Fn 12).
- (2) (Fn 12).
- (3) In der *Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz* können die Eigentümer der großen Güter solcher Kreise, auf deren landwirtschaftliche Nutzfläche die Voraussetzung des § 12 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes zutrifft, zu einem Landlieferungsverbände zusammengeschlossen werden.
- (4) Der Landlieferungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 15

- (1) Auf Anordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellt das Landesamt für Agrarordnung (Fn 7) ein Verzeichnis der zum Landlieferungsverbände zusammenzuschließenden Güter, kreisweise geordnet, auf und läßt durch einen Kommissar die Verbandsmitglieder kreisweise zusammenberufen und für jeden Kreis aus der Mitte der Verbandsmitglieder einen Verbandsverordneten und einen Stellvertreter wählen. Die Anordnung des Ministers und die Benennung des Kommissars sind in den Amtsblättern der Provinz bekanntzumachen.
- (2) Kreisfreie Städte werden nach näherer Bestimmung der Ausführungsvorschriften einem benachbarten Landkreise zugeteilt.
- (3) Bei der Wahl hat jedes Verbandsmitglied für je angefangene 200 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche eine Stimme. Mehr als fünf Stimmen darf kein Mitglied führen.
- (4) Die Versammlung der Verbandsverordneten bildet die Verbandsversammlung.

§ 16

- (1) Die Verbandsverordneten sind unverzüglich zusammenzurufen, um über die Satzung des Verbandes Beschluß zu fassen, die der Kommissar zu entwerfen und der Versammlung zur Beschlußfassung zu unterbreiten hat. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 17

(1) Kommt ein Beschluß über die Satzung nicht zustande, so ist innerhalb zwei Wochen eine zweite Versammlung der Verbandsverordneten anzuberaumen, in der die Satzung erneut zur Beschlußfassung vorzulegen ist. Verläuft auch diese Versammlung ergebnislos, so erläßt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Satzung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die beschlossene Satzung nicht die vorgeschriebene Genehmigung findet und bei erneuter Verhandlung die Anstände nicht beseitigt werden.

§ 18

Die Satzung ist durch die Amtsblätter *der Provinz* bekanntzumachen. Durch die Genehmigung oder durch den Erlaß der Satzung entsteht der Verband.

§ 19

Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:

1. den Namen und Sitz des Verbandes;
2. das Verhältnis der Teilnahme an den Nutzungen und Lasten sowie am Stimmrechte;
3. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
4. die Zusammensetzung und die Wahl des Vorstandes, die Befugnisse des Vorstandes und, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, auch die seines Vorsitzenden, die Formen für den Ausweis der Vorstandsmitglieder und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
5. die Bildung eines Ausschusses;
6. die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Verbandsversammlung und des Ausschusses und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
7. die Gegenstände, die der Beschlußfassung der Verbandsversammlung und des Ausschusses unterliegen sollen;
8. die Voraussetzungen für das Ausscheiden der Verbandsmitglieder;
9. die Auflösung und die Liquidation des Verbandes;
10. die Form für die Bekanntmachungen des Verbandes;
11. die öffentlichen Blätter, in welche die Bekanntmachungen aufzunehmen sind, soweit sie nach dem Gesetze, der Satzung oder den Beschlüssen der Verbandsorgane durch öffentliche Blätter zu ergehen haben.

§ 20

Der Satzung ist ein Verzeichnis der beteiligten Güter mit Angabe der jeweiligen Eigentümer beizufügen. Das Verzeichnis ist auf dem laufenden zu erhalten.

§ 21

Satzungsänderungen können von der Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und sind nach § 18 bekanntzumachen.

§ 22

(1) Der Verband muß einen Vorstand haben. Dieser kann aus einer Person bestehen oder aus mehreren, von denen eine den Vorsitz führt.

(2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Er führt die Verwaltung des Verbandes, sofern nicht einzelne Geschäfte durch die Satzung dem Vorsitzenden des Verbandes, dem Ausschuß oder der Verbandsversammlung überwiesen sind.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes, der sich als solcher ausweist, bedarf zur Vertretung des Vorstandes vor Gerichten und anderen öffentlichen Behörden keiner besonderen Vollmacht.

§ 23

(1) Der Vorstand hat die Verbandsversammlung einzuberufen, sobald das Interesse des Verbandes es erfordert oder ein Drittel der Verbandsverordneten es unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde einberufen werden.

(3) In jedem Jahre ist mindestens eine Verbandsversammlung einzuberufen.

§ 24

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet sein Vermögen. Soweit daraus Gläubiger des Verbandes nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die von dem Vorstande nach dem in der Satzung festgesetzten Teilnahmemaßstab umzulegen sind.

§ 25

(1) Die Verbandslasten sind öffentliche Lasten. Sie haften auf den beteiligten Grundstücken in dem dem Teilnahmeverhältnis entsprechenden Umfange.

(2) Die ausgeschiedenen Verbandsmitglieder bleiben für die bis zu ihrem Austritt umgelegten Beiträge verhaftet.

§ 26

Die Satzung bestimmt, daß und in welcher Weise denjenigen Verbandsmitgliedern, die freiwillig geeignetes Siedlungsland zum angemessenen Preise (§ 13 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes) bereitstellen, dies als Vorausleistung auf die auf sie entfallenden Verbandsbeiträge anzurechnen ist.

§ 27

Haben seit dem 29. Januar 1919 Verbandsmitglieder selber in größerem Umfange neue Ansiedlungen unter Mitwirkung der Landeskulturbehörden begründet und hierzu mindestens ein Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche ihrer Verbandsgrundstücke zum angemessenen Preise (§ 13 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes) bereitgestellt, so muß ihnen das in der Weise angerechnet werden, daß die ihnen verbleibenden Grundstücke künftig von Verbandslasten befreit sind. Von dem Erwerbe dieser Grundstücke durch Enteignung soll möglichst abgesehen werden (§ 16 Abs. 2 des Reichssiedlungsgesetzes); dies ist auf Antrag der Eigentümer in dem der Satzung beigefügten Güterverzeichnis (§ 20) zu vermerken.

§ 28

Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden... (Fn 15).

§ 29 (Fn 8)

§ 30

(1) Der Vorstand steht unter der Aufsicht des Staates. Die Aufsicht wird vom Landesamt für Agrarordnung (Fn 7) ausgeübt... (Fn 16).

(2) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, ihre Anordnungen unmittelbar durchzusetzen.

§ 31

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Mitglieder des Vorstandes, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig machen oder zur Führung der Geschäfte ungeeignet sind, ihres Amtes zu entsetzen... (Fn 17).

§ 32

Der Aufsichtsbehörde muß auf Verlangen Einsicht in die Akten des Verbandes gewährt und Abschrift des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses sowie der Verhandlungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Verbandsversammlung überreicht werden. Sie ist befugt, außerordentliche Prüfungen der Verbandskasse und der gesamten Verbandsverwaltung zu veranlassen und an den Versammlungen des Vorstandes sowie an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Ausschusses persönlich oder durch Beauftragte teilzunehmen.

§ 33

(1) Unterläßt oder verweigert es der Verband, die ihm gesetz- oder satzungsmäßig obliegenden Leistungen und Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben und die Einziehung der erforderlichen Beiträge verfügen.

(2) (Fn 18).

Vierter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 34 (Fn 19)

§ 35 (Fn 20)

§ 36

(1) Bei der Besiedlung von Gütern oder Domänen soll das Siedlungsunternehmen die dort in Familienwohnungen wohnenden oder daselbst länger als zwei Jahre beschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten auf Wunsch nach Möglichkeit in Eigen- oder Pachtstellen ansiedeln.

(2) Werden die Arbeiter und Angestellten infolge der Besiedlung von Gütern oder Domänen vorübergehend oder für längere Zeit arbeitslos, so hat ihnen das Siedlungsunternehmen, sofern sie nicht nach Abs. 1 angesiedelt werden oder sofern ihnen nicht angemessene Arbeit nachgewiesen werden kann, bis zu einem halben Jahre eine Unterstützung zu gewähren, die nicht weniger betragen darf als Dreiviertel des entgangenen Arbeitsverdienstes. Wird ein Wohnungswechsel notwendig, so hat das Siedlungsunternehmen den vorgenannten Arbeitern und Angestellten die Kosten des Umzugs zu ersetzen.

(3) (Fn 21).

Die Hälfte der dem Siedlungsunternehmen hieraus erwachsenden Kosten werden aus der Staatskasse erstattet.

§ 37 (Fn 22)

§ 38 (Fn 12)

§ 38 a (Fn 12)

§ 39 (Fn 12)

§ 40

Das Gesetz tritt am Tage der Verkündung (Fn 23) in Kraft. Die zuständigen Minister führen das Gesetz aus.

- Fn1 PrGS. 1920 S. 31 / PrGS. NW. S. 223, geändert durch Art. III des Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Agrarordnung v. 7. 4. 1970 (GV. NW. S. 251).
- Fn2 geändert durch Art. III des Gesetzes v. 7. 4. 1970 (GV. NW. S. 251); in Kraft getreten am 1. April 1970 (vgl. hierzu auch Gesetz v. 19. 11. 1957 / SGV. NW. 7814).
- Fn3 vgl. Gl.Nr. 214.
- Fn4 gegenstandslos auf Grund der VwGO.
- Fn5 im übrigen gegenstandslos durch § 6 des Gesetzes v. 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 189), vgl. Gl.Nr. 2004.
- Fn6 vgl. Anmerkung 2.
- Fn7 geändert auf Grund der veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse.
- Fn8 vgl. Anmerkung 4.
- Fn9 gegenstandslos auf Grund des Art. 14 GG.
- Fn10 vgl. Anmerkung 9.
- Fn11 vgl. Gl.Nr. 321.
- Fn12 gegenstandslos.

- Fn13 im übrigen überholt.
- Fn14 im übrigen gegenstandslos, vgl. Anmerkung 4.
- Fn15 im übrigen gegenstandslos.
- Fn16 im übrigen überholt durch die VwGO.
- Fn17 Satz 2 und 3 vgl. Anmerkung 24.
- Fn18 Abs. 2 vgl. Anmerkung 24.
- Fn19 § 34 gegenstandslos; aufgehoben durch Beurkundungsgesetz v. 28. 8. 1969 (BGBl. I S. 1513).
- Fn20 aufgehoben durch § 39 Abs. 2 Ziff. 7 des Grundstücksverkehrsgesetzes v. 28. 7. 1961 (BGBl. I S. 1091).
- Fn21 Abs. 3 Satz 1 gegenstandslos durch die VwGO.
- Fn22 gegenstandslos auf Grund § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung des ländlichen Siedlungswesens v. 19. 11. 1957 (GV. NW. S. 271), vgl. Gl.Nr. 7814.
- Fn23 verkündet am 26. 1. 1920.

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Gliederungsnummer 7814

**Gesetz
zur Vereinfachung des ländlichen Siedlungswesens**

Vom 19. November 1957 (Fn 1)

§ 1 (Fn 2, 3)

(1)

(2) Das Landessiedlungsamt wird aufgehoben. Die Zuständigkeiten des Landessiedlungsamtes gehen nach Maßgabe des § 2 auf das Landesamt für Agrarordnung über. Das Landesamt für Agrarordnung ist obere Siedlungsbehörde.

(3) Das Landesamt für Agrarordnung ist ferner insbesondere zuständig für die Aufgaben, die

1. nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) der oberen Flurbereinigungsbehörde und nach der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) der oberen Umlegungsbehörde obliegen,

2. nach § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Gesetzsamml. S. 283, 295) (Fn 4) in der Fassung des Artikels IX der Verordnung zur Regelung einiger Punkte des Gemeindeverfassungs-, Verwaltungs- und Abgabenrechts sowie zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 17. März 1933 (Gesetzsamml. S. 43) den Oberpräsidenten übertragen worden sind.

§ 2 (Fn 3)

Das Landesamt für Agrarordnung übt die Aufsicht über die Siedlungsunternehmen aus.

§ 3 (Fn 2, 3)

(1)

(2) Die Kreissiedlungsämter werden aufgehoben. Ihre Zuständigkeiten gehen auf die Ämter für Agrarordnung über.

(3) Die Ämter für Agrarordnung sind ferner insbesondere zuständig für die Aufgaben, die

1. nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) der Flurbereinigungsbehörde und nach der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) der Umlegungsbehörde obliegen,

2. nach

a) § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (Gesetzsamml. S. 101) (Fn 5) ,

b) §§ 11 und 12 des Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) vom 15. Dezember 1919 (Gesetzsamml. 1920 S. 31) (Fn 5) ,

c) §§ 2 und 10 des Gesetzes über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 1. März 1923 (Gesetzsamml. S. 49) (Fn 5) in Verbindung mit Ziffern 1 und 3 der Verordnung zur Abweichung von Vorschriften des Preußischen Gesetzes über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 1. März 1923 (Gesetzsamml. S. 49) (Fn 5) vom 13. November 1931 (Deutscher Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 267) (Fn 5) ,

d) §§ 15, 17, 18, 20 bis 22, 29, 30, 32 und 33 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes vom 29. Dezember 1927 (Fn 6) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Gesetzsamml. S. 154) in geltender Fassung

den Kulturämtern oder ihren Vorstehern zugewiesen worden sind.

§ 4 (Fn 7)

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Fn1 GV. NW. 1957 S. 271, geändert durch Art. III des Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Agrarordnung v. 7. 4. 1970 (GV. NW. S. 251).

Fn2 § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 gestrichen mit Wirkung vom 1. April 1970 durch Art. III des Gesetzes v. 7. 4. 1970 (GV. NW. S. 251).

Fn3 § 1 Abs. 2 und 3, § 2 und § 3 Abs. 2 und 3 geändert durch Art. III des Gesetzes v. 7. 4. 1970 (GV. NW. S. 251); in Kraft getreten am 1. April 1970.

Fn4 SGV. NW. 2004.

Fn5 SGV. NW. 7814.

Fn6 Gesetzsamml. S. 283 / SGV. NW. 760.

Fn7 § 4 gestrichen mit Wirkung vom 1. April 1970 durch Art. III des Gesetzes v. 7. 4. 1970 (GV. NW. S. 251).

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Gliederungsnummer 793

**Gesetz
über den Erwerb von Fischereiberechtigungen
durch den Staat und das Aufgebot von
Fischereiberechtigungen**

Vom 2. September 1911 (Fn 1)

§ 1

Für Fischereiberechtigungen an Gewässern, die durch Bauausführungen der staatlichen Wasserbauverwaltung betroffen werden, gelten die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2

(1) Die Fischereiberechtigungen können als selbständige Gerechtigkeiten ganz oder für Teile der Gewässer auf den Staat übertragen werden.

(2) Zu der Übertragung ist die Einigung des Fischereiberechtigten und des Staates über die Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch erforderlich.

§ 3 (Fn 2)

(1) Die Einigung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung oder der Beurkundung nach Maßgabe des Artikels 12 §§ 2, 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Fn 3).

(2) Die Eintragung erfolgt auf Grund des bloßen Nachweises der Einigung durch die Anlegung eines besonderen Blattes für die selbständige Gerechtigkeit.

(3) Bei der Eintragung ist, falls die Berechtigung noch nicht im Grundbuch eingetragen war, ersichtlich zu machen, daß der Staat das Recht nur erwirbt, soweit es dem Übertragenden zusteht.

§ 4

(1) Für die Anlegung und Führung des besonderen Grundbuchblatts ist, wenn die Fischereiberechtigung mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden war, das Grundbuchamt zuständig, welches das Grundbuch über das Grundstück zu führen hat.

(2) Im übrigen ist für die Zuständigkeit die Lage des Gewässers maßgebend, das den Gegenstand der Fischereiberechtigung bildet. Erstreckt sich die Berechtigung über den Bezirk eines Grundbuchamts hinaus, so ist das zuständige Grundbuchamt nach § 20 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze (Fn 4) zu bestimmen.

§ 5

(1) Bei Fischereiberechtigungen, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind oder auf dem Eigentum an einem im Grundbuch eingetragenen Gewässer beruhen, wird die Anlegung des Blattes für die selbständige Gerechtigkeit auf dem Blatte des Grundstücks oder des Gewässers vermerkt.

(2) Eingetragene Rechte Dritter an dem Grundstück oder an dem Gewässer, die sich auf die Fischereiberechtigung erstrecken, sind auf das Blatt der selbständigen Gerechtigkeit zu übertragen,

sofern nicht der Dritte die Löschung bewilligt.

§ 6

Sind mit der Fischereiberechtigung Nebenrechte verbunden, insbesondere das Recht zum Trocknen der Netze, zur Rohrnutzung oder zum Fischen auf überschwemmten Wiesen, so gehen sie mit der Fischereiberechtigung auf den Staat über.

§ 7

Das Gesetz betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2. April 1887 (PrGS. S. 105 (Fn 5)) findet auf gemeinschaftliche Fischereiberechtigungen auch dann Anwendung, wenn sie zwar nicht durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründet, aber in einem Auseinandersetzungsrezeß aufrechterhalten sind.

§ 8

Auf die selbständigen Fischereigerechtigkeiten finden die Vorschriften Anwendung, die nach Artikel 40 Abs. 1, 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Fn 3) und nach den Artikeln 22, 28 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung (Fn 6) für andere eingetragene selbständige Gerechtigkeiten gelten.

§ 9

(1) Die Fischereiberechtigungen können im Wege des Aufgebotsverfahrens mit der Wirkung ausgeschlossen werden, daß sie dem Staate gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden können. Das Aufgebot ist nur für bestimmte Gewässer oder Strecken von Gewässern (Aufgebotsgebiet) zulässig.

(2) Für das Aufgebotsverfahren gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 10 bis 15.

§ 10

Zuständig ist das Amtsgericht, zu dessen Bezirke das Aufgebotsgebiet gehört. Erstreckt sich dieses Gebiet über den Bezirk eines Amtsgerichts hinaus, so ist das zuständige Gericht nach § 20 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze (Fn 4) zu bestimmen.

§ 11

(1) Antragsberechtigt ist die für die Bauausführung (§ 1) zuständige Behörde (Fn 7).

(2) Der Antrag muß eine genaue Bezeichnung des Aufgebotsgebiets, soweit erforderlich nach einer dem Antrage beizufügenden Karte, und die Angabe der mit ihrem Bezirk an dem Aufgebotsgebiete beteiligten Amtsgerichte, Regierungspräsidenten (Fn 7), Kreise und Gemeinden enthalten.

(3) Die Antragstellerin hat die ihr bekannten Fischereiansprüche unter Angabe des Wohnorts der Berechtigten, und zwar auch nach der räumlichen Ausdehnung und der Art der Fischerei, soweit ihr diese bekannt sind, anzuzeigen und gleichzeitig durch Bescheinigung der Gemeinden (Fn 8) des Aufgebotsgebietes glaubhaft zu machen, daß andere Fischereiansprüche als die angezeigten nicht bekannt sind.

§ 12

In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die genaue Bezeichnung des Aufgebotsgebiets;
2. die Aufforderung, Fischereiberechtigungen, die für das Aufgebotsgebiet oder einen Teil des Gebiets in Anspruch genommen werden, nach der räumlichen Ausdehnung und der Art der Fischerei spätestens im Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls sie mit der Wirkung ausgeschlossen werden würden, daß sie dem Staate gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden können.

§ 13

(1) Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt:

1. durch Anheftung an die Gerichtstafel bei den beteiligten Amtsgerichten;
2. durch Einrückung in den Bundesanzeiger (Fn 9) sowie in die Amtsblätter der beteiligten Regierungen und die Kreisblätter der beteiligten Kreise;
3. durch ortsübliche Bekanntmachung in den beteiligten Gemeinden.

(2) Das Gericht kann anordnen, daß die Bekanntmachung noch in andere Blätter einzurücken ist.

(3) Das Aufgebot soll den von der Antragstellerin angezeigten Fischereiberechtigten von Amts wegen unter Mitteilung der Anzeige zugestellt werden, und zwar, sofern auch die räumliche Ausdehnung und die Art der Fischerei angezeigt sind, mit der Eröffnung, daß es der Anmeldung der Ansprüche nicht bedürfe, soweit nicht weitergehende Rechte, als angezeigt sind, in Anspruch genommen werden. Im übrigen erfolgt die Zustellung mit der Aufforderung, Fischereiberechtigungen, die für das Aufgebotsgebiet oder einen Teil des Gebiets in Anspruch genommen werden, nach der räumlichen Ausdehnung und der Art der Fischerei spätestens im Aufgebotstermin anzumelden. Die Zustellung kann durch Aufgabe zur Post erfolgen.

§ 14

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

§ 15

In dem Ausschlußurteile sind die von der Antragstellerin unter Angabe der räumlichen Ausdehnung und der Art der Fischerei angezeigten Fischereiansprüche auch dann vorzubehalten, wenn sie nicht angemeldet sind.

§ 16

Die Vorschriften der §§ 2 bis 6 finden auch dann Anwendung, wenn die Einigung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustande gekommen ist.

Fn1 PrGS. S. 189/PrGS. NW. S. 251.

Fn2 § 3 Abs. 1 gegenstandslos durch § 60 Nr. 60 des Beurkundungsgesetzes v. 28. 8. 1969 (BGBl. I S. 1513), soweit nach dieser Vorschrift andere Urkundspersonen als die Notare zuständig sind.

Fn3 v. 20. 9. 1899, vgl. Gl.Nr. 40.

- Fn4 v. 24. 4. 1878, vgl. Gl.Nr. 311.
- Fn5 Das Gesetz ist aufgehoben durch § 9 des Gesetzes v. 9. 4. 1956 (GS. NW. S. 740); vgl. jetzt Gesetz v. 9. 4. 1956, Gl.Nr. 7815.
- Fn6 v. 26. 9. 1899, vgl. Gl.Nr. 321.
- Fn7 geändert auf Grund der veränderten verwaltungsrechtlichen Verhältnisse.
- Fn8 geändert auf Grund der Gemeindeordnung v. 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167), vgl. Gl.Nr. 2020.
- Fn9 vgl. Gesetz über Bekanntmachungen v. 17. 5. 1950 (BGBl. I S. 183).
-

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen